



In seiner Sitzung am 29.04.2015 hat der Rat der Gemeinde Rosendahl die Durchführung des Verfahrens zur 5. Änderung und Neuzeichnung der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Nördlich der Höpinger Straße“ im Ortsteil Darfeld beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ist die Bauleitplanung benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Außerdem ist in der ersten Stufe der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Dabei ist ihnen die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Darüber hinaus sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, möglichst frühzeitig zu beteiligen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Weise statt, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 11.05.2015 bis 08.06.2015 einschließlich im Rathaus während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme offenlagen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Durchführung des Verfahrens zur 5. Änderung und Neuzeichnung der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Nördlich der Höpinger Straße“ im Ortsteil Darfeld schriftlich informiert und gebeten, bis zum 08.05.2015 zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist **keine** Stellungnahme eingegangen, die eine Abwägung erfordert.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist bisher ebenfalls keine Stellungnahme eingegangen. Es stehen jedoch noch die Stellungnahmen des Kreises Coesfeld sowie des Landesbetriebes Straßen NRW aus. Diese Stellungnahmen werden zur Sitzung mit jeweils einem Beschlussvorschlag nachgereicht.

Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus Planzeichnungen, Erläuterungen und Begründung einschließlich Umweltbericht und Eingriffs- und Ausgleichbilanz ist als **Anlage** beigelegt.

Verfahrenstechnisch ist es nunmehr erforderlich, für den Bebauungsplanentwurf mit dem Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Brodkorb  
Fachdienstleiterin

Roters  
Fachbereichsleiterin

Niehues  
Bürgermeister

#### **Anlage(n):**

Anlage: Bebauungsplanentwurf, bestehend aus Planzeichnungen, Erläuterungen und Begründung einschließlich Umweltbericht und Eingriffs- und Ausgleichbilanz

